



# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht  
im DAV

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler, LL.M. ·  
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·  
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach

**Ausgabe 3**  
**August 2014**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de



## Editorial

In dieser Ausgabe des Spektrums finden Sie u. a. zwei Beiträge von jungen Versicherungsrechtlern.

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht möchte jungen Kolleginnen und Kollegen, die sich während ihres Studiums, eines Berufspraktikums oder Referendarausbildung vertiefend mit dem Versicherungsrecht befassen haben oder sich zum Beispiel noch in einer Promotionsvorbereitung befinden und bereits in Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft stehen Gelegenheit geben, sich selbst und auch Beiträge ihrer Arbeit vorzustellen.

Die Arbeitsgemeinschaft sieht sich hierbei nicht primär als Förderer versicherungsrechtlich geprägter Berufskarrieren. Solches kann die Arbeitsgemeinschaft nicht leisten, dazu sind andere Institutionen berufen. Die Arbeitsgemeinschaft muss aber auch daran interessiert sein, Berufsanfänger mit versicherungsrechtlichen Schwerpunkt zügig aufzunehmen und zu einer Mitarbeit zu gewinnen.

Wenn Sie von qualifizierten jungen Kolleginnen und Kollegen wissen, die sich selbst im Spektrum und/oder einen Fachbeitrag vorstellen möchten, lassen Sie es die Schriftleitung bitte wissen.

*Michael Piepenbrock*  
*RA und Notar,*  
*FA für Versicherungsrecht*

## Inhalt

Editorial von <i>Michael Piepenbrock</i>	25
Deckungserweiterungen in der Betriebsunterbrechungs- versicherung	26
Eine Einführung zur Erwerbs- unfähigkeitsversicherung im schweizerischen Recht	28
Porträt Rechtsanwalt <i>Dr. Florian Dallwig</i> – Streitbürger Speckmann PartG mbB (Hamm)	31
65. Deutscher Anwaltstag 26./28.6.2014 Stuttgart Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Versicherungsrecht	32
5. Berliner Fachtagung der ARGE Verkehrsrecht und Versicherungsrecht 20./21.6.2014 Berlin	33

## Deckungserweiterungen in der Betriebsunterbrechungsversicherung\*

### I. Klassischer Deckungsumfang

Betriebsunterbrechungsschäden stehen weltweit auf Platz 2 bis 3 der wichtigsten Risiken.<sup>1</sup> Nach den FBUB 2010 sind sie nur eingeschränkt gedeckt. Demnach muss die Betriebsunterbrechung durch einen Sachschaden aufgrund eines versicherten Ereignisses in einer Betriebsstätte des Versicherungsnehmers verursacht worden sein.

In der modernen, arbeitsteilig organisierten Weltwirtschaft entfällt nur noch ein Teil der Betriebsunterbrechungsschäden auf derartige Kausalverläufe. Mehr und mehr gewinnen externe Ereignisse an Bedeutung. Dies hängt insbesondere mit der just-in-time-Produktion und der vergrößerten Abhängigkeit von weltweiten Zulieferern zusammen.

Die Verbandsempfehlungen tragen dieser Entwicklung dadurch Rechnung, dass sie in den Klauseln SK 8403 und SK 8404 den Einschluss von Rückwirkungsschäden (*Contingent Business Interruption, CBI*) vorsehen. Damit werden Betriebsunterbrechungen aufgrund von Sachschäden in Betriebsstätten unabhängiger Zulieferern oder Abnehmer erfasst. Freilich gilt dies nur für unmittelbare Partner (*first tier suppliers*).

### II. Aktuelle Deckungserweiterungen

#### 1. Einbeziehung von *second tier suppliers*

In jüngerer Zeit haben einige Anbieter den Deckungsumfang auf Unterbrechungen in der gesamten Lieferkette ausgedehnt. Schutz besteht dann nicht allein bei Betriebsunterbrechungen aufgrund von Schäden bei unmittelbaren Zulieferern, sondern auch bei weiter entfernten Gliedern der Lieferkette (*second tier suppliers*).<sup>2</sup> Das damit für den Versicherer einhergehende Risiko lässt sich begrenzen durch eine geographische Beschränkung, das Erfordernis einer Benennung der *second-tier suppliers*, niedrige Limits (z.B. 10% der für *first tier suppliers* geltenden Limits) oder einen Sicherheitszuschlag wegen des beim Versicherer bestehenden Informationsdefizits.

#### 2. *Supply Chain*-Versicherung

Noch einen Schritt weiter gehen Konzepte, mit denen Ertragseinbußen aufgrund einer wie auch immer gearteten Störung in der Lieferkette abgedeckt werden.<sup>3</sup> Diese *Supply Chain*-Versicherung löst sich von der Vor-

aussetzung eines Sachschadens. Einschließbar sind Schadensursachen wie Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Transportrisiken, IT- und Kommunikationsausfälle sowie politische Risiken. Auch die Lahmlegung des Flugbetriebes durch Vulkanasche lässt sich einbeziehen. Ausgeschlossen sind hingegen üblicherweise Pandemien, Krieg und Terrorismus, Kernenergie sowie Produktrückrufe. Problematisch erschiene im Übrigen der Einschluss von Konkurrenzsituationen, Misserfolgen der eigenen Produktentwicklung und Fehlverhalten im Management. Hierdurch würde die Grenze der Versicherbarkeit in der Schadensversicherung überschritten, da diese Schadensursachen dem unternehmerischen Risiko zugeordnet werden müssen.<sup>4</sup>

Aus Sicht des deutschen Rechts ist es im Hinblick auf die Vereinbarkeit der *Supply Chain*-Versicherung mit der Regelung zur Taxe in § 76 S. 2 VVG nicht unproblematisch, dass die Entschädigungssumme und die Zahlungsmodalitäten pro Schadensfall bereits vorab festgelegt werden. Der Zweck jener Vorschrift, einem erhöhten subjektiven Risiko entgegenzuwirken, ermöglicht freilich eine Auslegung, die sie nicht zum Hindernis für diese Gestaltung werden lässt.<sup>5</sup>

Das größte Problem bei einer *Supply Chain*-Versicherung bildet das Kumulrisiko. So kann bereits der Ausfall eines einzigen Lieferanten in einem global vernetzten Produktionsprozess zu einem Schaden von mehreren Milliarden USD führen. Ein auf 100 Mio. USD begrenzte Deckungsumfang pro Zulieferer<sup>6</sup> kann sich mithin als unzureichend erweisen. Für die Rückversicherung stellt sich die Frage, ob Rückwirkungsschäden im Rahmen gewöhnlicher (proportionaler) Verträge berücksichtigungsfähig sind. Problematisch ist dies insbesondere bei globalen Masterpolicen, bei unzulänglichen Sublimits, unbenannten Zulieferern oder Abnehmern sowie angesichts des Informationsdefizits bei *second tier suppliers*.

#### 3. Störung der Versorgung

Intrikat ist auch die Absicherung gegen Betriebsunterbrechungen aufgrund eines Sachschadens bei einem öffentlichen Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation). Für den Versicherer kann hier ein gesteigertes Kumulrisiko eintreten. Deckungsbegrenzungen kommen insbesondere in Gestalt eines etwa auf einen gewissen Zeitraum der Versorgungsstörung bezogenen Selbstbehalts in Betracht.

#### 4. Störung von Transportwegen

Auch Störungen der Transportwege für Waren und Dienstleistungen zum und vom Betrieb des Versiche-

\* Zusammenfassung eines Vortrags, den der Autor auf der Tagung des der ARGE Versicherungsrecht im DAV am 15.2.2013 in Obernai gehalten hat. S. bereits VW 2013, 48-49.

<sup>1</sup> AGCS Risk Barometer, VW 2012, 1322.

<sup>2</sup> *Eingehend zum Folgenden Armbrüster*, in: GS Hübner, 2012, S. 35 ff.

<sup>3</sup> *Ronken*, Gen Re Research, Insurance Issues, Juni 2011; *Sinß*, VW 2011, 1074.

<sup>4</sup> S. dazu *Littbarski*, Zur Versicherbarkeit des „Unternehmerrisikos“, 1980.

<sup>5</sup> Näher *Armbrüster*, in: GS Hübner, 2012, S. 35, 41.

<sup>6</sup> *Sinß*, VW 2011, 1074.

rungsnehmers lassen sich einbeziehen, und zwar entweder durch eine CBI-Police oder – sofern es nicht zu einer Beeinträchtigung des Betriebs des Versicherungsnehmers gekommen ist – durch eine *Contingent Extra Expense*-Deckung. Auch wenn Ertragsausfälle beim Versicherungsnehmer nicht durch einen Sachschaden am Eigentum seiner Zulieferer verursacht wurden, kann der Deckungsschutz darauf erstreckt werden.

### 5. Zugangshindernisse für Personen

Eine weitere Deckungserweiterung knüpft nicht an die Lieferkette an, sondern an Zugangshindernisse. Dabei geht es zunächst um den Fall, dass die Mitarbeiter die Betriebsstätte physisch nicht erreichen können, weil Zufahrtswege durch ein Schadensereignis unpassierbar geworden sind (*loss of access*).<sup>7</sup> In der Praxis wird teils eine behördliche Zugangsuntersagung vorausgesetzt, während nach anderen Klauseln bereits eine rein tatsächliche Erschwerung genügt. Meist sind Schäden durch Erdbeben oder Überflutung eingeschlossen, und zwar weltweit.<sup>8</sup> Durch die jüngeren Veränderungen der Arbeitswelt hat sich dieses Risiko allerdings tendenziell verringert. Mehr und mehr können Tätigkeiten von jedem Ort aus fortgesetzt werden, an dem elektronische Kommunikation möglich ist.

Auch das Risiko von Ertragsausfällen wegen eines Zugangshindernisses für die Kunden des Versicherungsnehmers lässt sich decken. Dieser Schutz wird teils gleichfalls als *loss of access*-Deckung bezeichnet, bisweilen auch unter das Schlagwort *lack of ingress/egress* gefasst. Die Grenzen jener Deckung sind etwa deutlich geworden bei den Klagen, die nach den Flugverböten infolge von 9/11 durch die Betreiber von Flughafenländen erhoben wurden. Sofern hier nicht das Risiko behördlicher Untersagungsverfügungen eingeschlossen war, bestand mangels eines für das Zugangshindernis kausalen – und nach der Police erforderlichen – Sachschadens in der Flughafenumgebung kein Deckungsschutz.

### 6. Loss of attraction

Einen verwandten Fall stellt der Einschluss von *loss of attraction* dar. Damit kann sich etwa ein Einzelhändler dagegen absichern, dass ein benachbarter Ankermieter (*leader property*) einen Sachschaden erleidet, der zu einem eigenen Ertragsrückgang führt. Die Deckung kann auch für Hotels interessant sein, deren Auslastung von einer nahegelegenen Attraktion abhängt.

### 7. Wetterrisiken

Mittlerweile lassen sich auch Wetterrisiken durch eine Police abdecken. Dabei geht es nicht um Land- und Forstwirtschaft, für die Spezialversicherungen wie die Ernteausfall- oder die Hagelversicherung bestehen. Vielmehr werden insbesondere die Bauindustrie, Transport-

unternehmen, die Tourismus- und Freizeitindustrie, Versorger sowie kommunale Dienstleister angesprochen. Auch für die Betreiber regenerativer Energieerzeugungsanlagen (Solarzellen, Windparks) kann eine Absicherung des Wetterrisikos interessant sein, zudem im Hinblick auf wetterabhängige Saisonware für den Groß- und Einzelhandel.

### 8. Loss of use

Eine markante Erweiterung stellt die *loss of use*-Deckung dar. Dabei geht es um einen Ertragsschaden infolge Nutzungsausfalls, den der Versicherungsnehmer wegen anderer als Sachschäden erleidet. Beispiele bilden Unwetterwarnungen oder Bombendrohungen.

### III. Schwierigkeiten der Risikoabschätzung

Die neuen Deckungserweiterungen stellen besondere Anforderungen an die Risikoabschätzung. Vielfach besteht im internationalen Geschäft ein hohes Kumulrisiko.<sup>9</sup> Bietet ein Versicherer etwa mehreren Unternehmen derselben Branche Deckungsschutz, so kann schon der Ausfall eines einzelnen Zulieferers erhebliches Schadenspotential bergen. Darüber hinaus drohen bei proportionaler Rückversicherung eine Kumulierung von Nettoselbstbehalten und damit immense Verlusten auf Seiten des Erstversicherers.

Zudem hat der Versicherer nicht selten Informationsdefizite. Dies gilt etwa hinsichtlich Identität sowie Produktionsstandards von *second tier suppliers*. Besondere Schwierigkeiten bestehen, wenn es sich um kleine, häufig wechselnde Zulieferbetriebe aus unterschiedlichen Regionen handelt oder wenn der Versicherungsnehmer zahlreiche Abnehmer hat. Zwar ist die Einschätzung überholt, dass Rückwirkungsschäden mangels Kalkulierbarkeit unversicherbar seien.<sup>10</sup> Gleichwohl ist die Thematik nicht zu unterschätzen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass bisweilen unzulängliche Prämiensätze vereinbart worden sind.<sup>11</sup> Zwar ist die Schadenhäufigkeit bei der Ertragsausfallversicherung nicht so groß wie etwa bei der Feuerversicherung; allerdings besteht eine hohe Großschadensneigung. Zudem droht bei Einheitsprämien adverse Selektion.<sup>12</sup>

Schließlich vermag der Versicherer gegenüber den Zuliefer- bzw. Abnehmerbetrieben keine Obliegenheiten oder Weisungsrechte geltend zu machen. Auch der Versicherungsnehmer hat meist kaum Einfluss auf die Risiken seiner Lieferanten und Abnehmer.

Prof. Dr. Christian Armbrüster,  
FU Berlin,  
Mitglied des Beirats der ARGE VersR

<sup>7</sup> Galey/Christoffel, Swiss Re 2002, S. 5; Purvis, VW 2007, 180.

<sup>8</sup> Purvis, VW 2011, 943.

<sup>9</sup> Kieffer, VW 2012, 1320, 1321 ff.

<sup>10</sup> So noch Hax, Grundlagen der Betriebsunterbrechungs-Versicherung, 2. Aufl. 1965, S. 106.

<sup>11</sup> Galey/Christoffel, Swiss Re 2002, S. 7.

<sup>12</sup> Gritzmann, VW 1991, 1514, sub 3.4.

## Eine Einführung zur Erwerbsunfähigkeitsversicherung im schweizerischen Recht

Bei der Erarbeitung meiner Dissertation zum Versicherungsfall Erwerbsunfähigkeit im schweizerischen Recht<sup>1</sup> stellten sich verschiedene Fragen, für deren Beantwortung ich vergleichend auch das deutsche Recht betrachtete. Dabei fiel insbesondere auf, dass in Deutschland der Erlass eines neuen Versicherungsvertragsgesetzes gelang, während dieses Vorhaben in der Schweiz zumindest vorübergehend scheiterte. In der Schweiz ist daher im Grundsatz weiterhin das Gesetz aus dem Jahre 1908 anzuwenden, das mit dem alten deutschen Versicherungsvertragsgesetz verwandt ist.<sup>2</sup> Anlässlich der Tagung vom 23./24. Mai 2014 in Baden-Baden ließ sich feststellen, dass sich auch heute in Deutschland und in der Schweiz vergleichbare versicherungsrechtliche Fragen stellen bzw. in Deutschland Fragen diskutiert werden, die sich in Zukunft auch in der Schweiz stellen könnten und umgekehrt. Diese Feststellung nahm ich zum Anlass, die konkret von mir untersuchte Versicherungsart mit dem deutschen Gegenstück ganz allgemein zu vergleichen. Nachfolgend sollen die dabei gewonnenen Erkenntnisse in einer kleinen Einführung dargestellt werden, aus der die Besonderheiten des schweizerischen Rechts im Vergleich zum deutschen Recht hervorgehen.

### Einleitung

Leistungsvoraussetzung einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist, dass der Versicherungsnehmer zufolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd bei der Ausübung des bisherigen Berufs sowie bei einer anderen Tätigkeit eingeschränkt ist, zu der er auf Grund seiner Ausbildung und Fähigkeiten und unter Wahrung der bisherigen Lebensstellung in der Lage wäre.<sup>3</sup> Wenn anstelle der Berufsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit als Leistungsvoraussetzung vereinbart wird, sprechen wir im deutschen Recht von einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung.<sup>4</sup> Im Unterschied zur Berufsunfähigkeitsversicherung ist damit nicht die Ausübung eines konkreten Berufs, sondern die Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit an sich versichert.<sup>5</sup> Mit dieser Versiche-

rung vergleichbar ist die Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach schweizerischem Recht, durch welche der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Rente verspricht, für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nicht mehr (vollständig) in der Lage sein sollte, den bisherigen Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit auszuüben.

### Schadens- oder Summenversicherung

Die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach deutschem Recht und die Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach schweizerischem Recht haben gemeinsam, dass es sich bei ihnen um Personenversicherungen handelt. Es steht also bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung die Erwerbsunfähigkeit im Vordergrund, die dem Versicherungsnehmer droht. Die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach deutschem Recht stellt zudem in der Regel eine Summenversicherung dar, da die vertraglich vereinbarte Leistung unabhängig von einer Einkommenseinbuße – die als Folge einer Einschränkung bei der Ausübung eines Berufs entsteht – geschuldet ist.<sup>6</sup> Hier besteht ein Unterschied zur aktuellen schweizerischen Praxis. Im Leitentscheid BGE 104 II 44 hielt das schweizerische Bundesgericht erstmals fest, dass Personenversicherungen als Schadensversicherungen abgeschlossen werden können.<sup>7</sup> Dabei warf es (im Jahre 1978) auch einen Blick auf die damalige Lehre und Rechtsprechung in Deutschland, welche Schadens- und Personenversicherungen nicht als einander ausschließende Gegensätze angesehen hat.<sup>8</sup> Demzufolge kann die Erwerbsunfähigkeitsversicherung im schweizerischen Recht sowohl als Schadens- als auch als Summenversicherung abgeschlossen werden. Die neuere Rechtsprechung geht dabei vom Grundsatz aus, dass eine Summenversicherung vorliegt, wenn die Versicherungsleistung ohne Rücksicht auf die effektive Erwerbseinbuße bestimmt wird, bzw., dass eine Schadensversicherung vorliegt, wenn die tatsächlich erlittene Erwerbseinbuße Voraussetzung der Versicherungsleistungen ist.<sup>9</sup> Diese Abgrenzung wird vom schweizerischen Bundesgericht in zweierlei Hinsicht präzisiert. Zum einen bezwecke auch die Summenversicherung das Abdecken eines für möglich gehaltenen Schadens.<sup>10</sup> Zum anderen seien die Leistungen des Versicherers bei der Schadensversicherung regel-

<sup>1</sup> Der folgende Beitrag enthält in gedrängter Weise Ausführungen, die ausführlich in der Dissertation GROS, Versicherungsfall „Erwerbsunfähigkeit“ – Eine Studie zur rentenbegründenden Erwerbsunfähigkeit bei sich an das Sozialversicherungsrecht anlehenden AVB, Zürich/St. Gallen, 2014, zu finden sind.

<sup>2</sup> Das schweizerische Bundesgericht geht in BGE 104 II 44, 50 E. 4. lit. c) von einer solchen Verwandtschaft aus.

<sup>3</sup> AHLBURG, in: HALM/ENGELBRECHT/KRAHE, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 4. Aufl., Köln, 2011, 20. Kapitel Rz. 46; NEUHAUS, Berufsunfähigkeitsversicherung, 3. Auflage, München, 2014, H. Rz 1.

<sup>4</sup> AHLBURG, a.a.O., 20. Kapitel Rz. 24.

<sup>5</sup> NEUHAUS, a.a.O., U. Rz. 29.

<sup>6</sup> NEUHAUS, a.a.O., A. Rz 55 ff.

<sup>7</sup> STOESEL, in: HONSELL/VOGT/SCHNYDER, Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [künftig: BSK-VVG-VERFASSER], Basel, 2001, Allgemeine Einleitung N 33; BGE 104 II 44, 47 ff. E. 4.

<sup>8</sup> BGE 104 II 44, 50 E. 4. lit. c).

<sup>9</sup> BGer 5C.21/2007 vom 20. April 2007 E. 3.

<sup>10</sup> BGE 128 III 34, 37 E. 3. lit. b).



mäßig abgestuft, wodurch diese aber nicht zur Summenversicherung werde.<sup>11</sup> Insbesondere letztere Präzisierung ist für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung von großem Interesse. Denn bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung wird typischerweise anhand einer Erwerbseinbuße ein Erwerbsunfähigkeitsgrad berechnet. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen [AVB] ist dann je abgestuftem Erwerbsunfähigkeitsgrad (zum Beispiel 25 %, 50 % oder 75 %) eine zum Voraus festgelegte Versicherungssumme in Form einer Rente zugeordnet. Nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts macht eine solche Abstufung die Versicherung nicht zu einer Summenversicherung. Demnach ist alleine entscheidend, ob die konkrete Erwerbseinbuße zur Bestimmung des Erwerbsunfähigkeitsgrades dient und somit eine selbstständige Voraussetzung des Versicherungsfalls darstellt. Dies ist mehrheitlich der Fall. Deshalb ist die Erwerbsunfähigkeitsversicherung in der Schweiz in der Regel als Schadensversicherung anzusehen, obwohl die Versicherungsleistung nicht der effektiv erlittenen Vermögenseinbuße, sondern deren pauschalisierten Einschätzung bei Abschluss des Versicherungsvertrages entspricht. In besonderen Fällen kann jedoch von einer Summenversicherung ausgegangen werden; so, wenn der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsschluss keiner Erwerbstätigkeit nachging (zum Beispiel die den Haushalt besorgenden Personen und unentgeltlich Arbeitende) und deshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass die Vermögenseinbuße eine selbstständige Voraussetzung des Versicherungsfalls darstellen solle.

### Definition des Versicherungsfalls

Wann der Versicherungsnehmer erwerbsunfähig ist, ergibt sich in der Schweiz aus der Definition des Versicherungsfalls in den AVB. Ist strittig, ob der Versicherungsfall vorliegt, kommt der Auslegung dieser AVB-Klauseln wesentliche Bedeutung zu. Deshalb ist auf eine schweizerische Besonderheit hinzuweisen. Bisher waren AVB-Klauseln anhand der Ungewöhnlichkeitsregel danach zu prüfen, ob sie den Charakter des Vertrages wesentlich verändern<sup>12</sup> und deshalb unzulässig sind. Eine Inhaltskontrolle, die mit derjenigen in § 307 BGB vergleichbar sein könnte, kannte das schweizerische Recht zumindest vor dem 01. Juli 2012 nicht. Neu erlaubt Art. 8 des schweizerischen Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine auf Konsumentenverträge beschränkte (abstrakte) Inhaltskontrolle.<sup>13</sup> Bezüglich der Ausgestaltung dieser Inhaltskontrolle bestehen aber in der Praxis nach wie vor wesentliche Unsicherheiten. Von einer Ähnlichkeit zur Inhaltskontrolle im deutschen Recht kann daher (noch) nicht gesprochen werden.

Die konkreten Definitionen der Erwerbsunfähigkeit in AVB sind in der Schweiz unterschiedlich. Trotzdem lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass eine Erwerbstätigkeit einem Versicherungsnehmer auch dann zumutbar sei, wenn die Befähigung diese Erwerbstätigkeit auszuüben – beispielsweise durch eine Umschulung – noch erworben werden muss. Erst wenn auch diese Tätigkeit nicht mehr uneingeschränkt möglich ist, entsteht der Anspruch des Versicherungsnehmers auf eine Versicherungsleistung. Es wird somit vom Versicherungsnehmer ein Tätigwerden verlangt, bevor er Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Integration der Schadenminderungspflicht in die Definition des Begriffs des befürchteten Ereignisses.<sup>14</sup> Dadurch lehnen sich solche Definitionen an die sozialversicherungsrechtliche Definition des Art. 7 des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1; ATSG) an, wonach Erwerbsunfähigkeit den „durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte[n] und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende[n] ganze[n] oder teilweise[n] Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt“<sup>15</sup> darstellt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass bei parallel bestehender privatrechtlicher Erwerbsunfähigkeitsversicherung und öffentlich-rechtlicher Invalidenversicherung versucht wurde, den Entscheid der sozialversicherungsrechtlichen Anstalt (IV-Stelle) auf das Privatversicherungsrecht zu übertragen. Das schweizerische Bundesgericht hat sich dem im Entscheid vom 20. April 2007 jedoch entgegengestellt, da (im konkreten Fall) im Sozialversicherungsrecht die Verdiensteinbuße des Versicherungsnehmers abstrakt bestimmt wurde, während sie für eine privatrechtliche Schadensversicherung konkret bestimmt werden müsse.<sup>16</sup> Trotzdem kann ein faktischer Einfluss des Begriffsverständnisses im Sozialversicherungsrecht auf das Privatversicherungsrecht nicht gänzlich verneint werden, da sich AVB in Privatversicherungsverträgen bewusst oder unbewusst an die sozialversicherungsrechtliche Definition anlehnen.

### Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Die Erwerbsunfähigkeit gründet auf einer gesundheitlichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers. Daher kommt der Bewertung der gesundheitlichen Einschränkung bzw. der verbleibenden Leistungsfähigkeit durch einen Mediziner große Bedeutung zu. Aus juristischer Sicht ist sowohl im deutschen als auch im schweizerischen Recht nach dem

<sup>11</sup> BGer 5C.21/2007 vom 20. April 2007 E. 3.3.

<sup>12</sup> BGE 138 III 411, 412 f. E. 3.1.; BGE 135 III 1, 7 E. 2.1.

<sup>13</sup> Schweizerisches Bundesblatt BBl 2009, 6151, 6152 und 6162.

<sup>14</sup> SCHAER, *Modernes Versicherungsrecht: Das Privatversicherungsrecht und seine Schnittstellen zum Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht*, Bern, 2007, § 17 Rz. 24 ff.

<sup>15</sup> Art. 7 Abs. 1 ATSG.

<sup>16</sup> BGer 5C.21/2007 vom 20. April 2007 E. 3.5.

Grundsatz von Treu und Glauben und gestützt auf die Bewertung durch einen Mediziner zu entscheiden, ob eine konkrete Tätigkeit dem Versicherungsnehmer noch zumutbar ist oder nicht.<sup>17</sup>

### Teilweise Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die Berufsunfähigkeitsversicherung des deutschen Rechts verlangt eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50%, sowohl im bisher ausgeübten Beruf als auch bei möglichen Verweistätigkeiten.<sup>18</sup> Ein solcher Mindesterwerbsunfähigkeitsgrad wird in der Schweiz in AVB vereinbart. In Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht<sup>19</sup> wurde in älteren Verträgen ein Mindesterwerbsunfähigkeitsgrad von 40% vorgesehen. In neueren Verträgen findet sich nun jedoch mehrheitlich ein Mindesterwerbsunfähigkeitsgrad von 25%.<sup>20</sup>

### Beweisrecht

Weiter trägt sowohl im schweizerischen als auch im deutschen Recht der Versicherungsnehmer die Beweislast für das Vorliegen des Versicherungsfalls.<sup>21</sup> Der Versicherer hat im deutschen Recht jedoch den allfälligen Beweis zu erbringen, dass der Versicherungsnehmer anstelle seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit aufgrund seiner Erfahrung und Ausbildung eine andere Tätigkeit ausüben könnte (abstrakte Verweisung) oder eine solche bereits ausübt (konkrete Verweisung).<sup>22</sup> Ähnlich hat der Versicherer im Schweizer Recht zu beweisen, dass der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit unterlassen hat, obwohl sie ihm zumutbar war, und er (nur) deshalb eine Erwerbseinbuße erlitten hat.<sup>23</sup> Gelingt ihm dieser Beweis, wird das Verschulden des Versicherungsnehmers am Unterlassen der Tätigkeit vermutet.<sup>24</sup> Gelingt in der

Folge dem Versicherungsnehmer der das Verschulden betreffenden Entlastungsbeweis nicht, kann der Versicherer seine Leistung kürzen.<sup>25</sup>

### Schlussbemerkungen

Abschließend ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund des vergleichbaren versicherten Risikos große Parallelen zwischen der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach deutschem Recht und der Erwerbsunfähigkeitsversicherung nach schweizerischem Recht bestehen. Aufgrund der Natur des Risikos kommt der Bewertung der Leistungsfähigkeit durch eine medizinische Fachperson jeweils grosse Bedeutung zu. Dennoch sind Unterschiede bei der Rechtsnatur, bei der Auslegung von AVB und dem üblichen Mindesterwerbsunfähigkeitsgrad auszumachen. Insbesondere die Möglichkeit der Behandlung der Erwerbsunfähigkeitsversicherung im schweizerischen Recht als Schadensversicherung führt zu spürbaren Unterschieden. So steht dem Versicherer bei der als Schadensversicherung ausgestalteten Erwerbsunfähigkeitsversicherung, anders als im deutschen Recht, mit Entschädigungsleistung ein allfälliger Regressanspruch gegenüber dem Schadensverursacher zu (Anspruchskonkurrenz).<sup>26</sup>

*lic. iur. Marius Gros,  
Doktorand Universität Zürich*

<sup>17</sup> NEUHAUS, a.a.O., H. Rz 179 ff.; BSK-VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, zu Art. 61 N 15 ff.; HÖNGER/SÜSSKIND, in: HONSELL/VOGT/SCHNYDER, Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Nachführungsband [künftig: BSK-VVG-Nachführungsband-VERFASSER], Basel, 2012, zu Art. 61 ad N 15 sowie ad N 14 und 16.

<sup>18</sup> AHLBURG, a.a.O., 20. Kapitel Rz 50.

<sup>19</sup> Art. 28 Abs. 1 lit. c) des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 sieht für die Invalidenversicherung einen Mindestinvaliditätsgrad von 40% vor.

<sup>20</sup> Beispielsweise bei der in BGer 5C.179/2006 vom 16. November 2006 E. 2.4.3. diskutierten AVB-Klausel.

<sup>21</sup> AHLBURG, a.a.O., 20. Kapitel Rz 86; Art. 8 [„Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.“] des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>22</sup> AHLBURG, a.a.O., 20. Kapitel Rz 86, 91 ff. und 95.

<sup>23</sup> BSK-VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, zu Art. 61 N 30, zur Beweislast betreffend Verletzung der Schadenminderungspflicht.

<sup>24</sup> Art. 97 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220; OR): „Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.“

<sup>25</sup> Art. 61 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1).

<sup>26</sup> § 86 des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007; NEUHAUS, a.a.O., A. Rz 55; BSK-VVG-GRABER, zu Art. 72 N 2 und 13 sowie zu Art. 96 N 2 ff.; BSK-VVG-Nachführungsband-GRABER, zu Art. 96 ad N 2.

## Porträt

### Rechtsanwalt Dr. Florian Dallwig – Streitbörger Speckmann PartG mbB (Hamm)

Mit dem Rechtsgebiet des Privatversicherungsrechts bin ich bereits während meines Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster in Berührung gekommen. Die seinerzeit noch von Prof. Dr. Helmut Kollhosser geleitete Forschungsstelle für Versicherungswesen bot dort als Ergänzung zum Pflichtfachstoff eine Lehrveranstaltung zum Privatversicherungsrecht an, die nach zwei Semestern den Erwerb eines Zertifikats im Versicherungsrecht ermöglichte. Auslöser für meine Entscheidung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung war seinerzeit der Umstand, dass nahezu jeder im Alltag mit Versicherungen zu tun hat, woran die Erwägung anknüpfte, dass die Beschäftigung mit dem Versicherungsrecht sicher auch über die Universität hinaus von Nutzen sein könnte. Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Versicherungsrecht beeindruckte mich von Anfang an der Umstand, dass dieses Rechtsgebiet sehr stark dogmatisch geprägt ist, das durch seine Regelungen die allgemeine Zivilrechtsdogmatik durchgehend überlagert, vom Allgemeinen Teil des BGB über das Schuldrecht bis hin zum Sachen- und dem Erbrecht. Mit dem Versicherungsaufsichtsrecht spielt sogar eine öffentlich-rechtliche Komponente in dieses Rechtsgebiet hinein.



In der Erkenntnis, dass mir die Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet aufgrund des immer gegebenen Bezugs zur Praxis, seiner Vielseitigkeit und seiner dogmatischen Stringenz Freude bereitet, entschloss ich mich nach dem ersten Staatsexamen im Jahre 2007 dazu, in diesem Rechtsgebiet auch zu promovieren. Dabei wollte ich die Phase der Promotion zugleich nutzen, um über die Universität und die Stadt Münster hinaus in einer neuen Umgebung neue Erfahrungen zu sammeln. Vor dem Hintergrund und in dem Bestreben, mich nun schwerpunktmäßig mit dem Privatversicherungsrecht zu beschäftigen, lag der Gedanke nahe, mich in der Hauptstadt bei Prof. Dr. Christian Armbrüster um eine Promotionsbetreuung zu bewerben. Nachdem dieser die Ernsthaftigkeit meines wissenschaftlichen Interesses für das Versicherungsrecht überprüft und mich als Doktoranden angenommen hatte, wurde ich anlässlich der im Jahre 2007 unmittelbar bevorstehenden VVG-Reform rasch in ein aktuelles Forschungsprojekt an seinem Lehrstuhl in Kooperation mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) eingebunden, das Pflichtversicherungen zum Gegenstand

hatte. Aus der Beschäftigung mit dieser Materie heraus ergab sich schnell das Thema meiner Dissertation: „Deckungsbegrenzungen in der Pflichtversicherung“. Dabei hatte sich mein Wechsel nach Berlin auch vor dem Hintergrund als günstig erwiesen, dass der in Berlin ansässige GDV mir in einigen Gesprächen quasi „aus erster Hand“ einen Blick der Versicherungswirtschaft auf die juristischen Fragestellungen vermitteln konnte, die in meiner Dissertation zu klären waren. Als meine Dissertation im Jahre 2010 dann von der Forschungsstelle für Versicherungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Helmut-Kollhosser-Preis ausgezeichnet wurde, schloss sich schließlich der Kreis nach Münster wieder.

Während meiner insgesamt fünfjährigen Tätigkeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Armbrüster kam ich – über meine Promotion hinaus – in Forschung und Lehre mit den unterschiedlichsten Facetten des Privatversicherungsrechts in Berührung. So fiel in meinen Aufgabenbereich die Unterstützung von Prof. Dr. Armbrüster im Bereich der Lehre, aber auch die Zuarbeit zu verschiedenen Kommentierungen oder praxisrelevanten rechtlichen Stellungnahmen. Über Prof. Dr. Armbrüster hörte ich im Jahre 2012 auch erstmals von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein. Aufgrund des Umstands, dass Prof. Armbrüster Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der ARGE ist, bot sich mir im März 2012 die Möglichkeit, auf „Lehrstuhlfahrschein“ an der von der ARGE organisierten Fortbildungsveranstaltung „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ in Baden-Baden teilzunehmen. An dieser Veranstaltung beeindruckte mich besonders der Umstand, dass sämtliche Mitglieder des 4. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, deren Namen mir aus den im Rahmen meiner wissenschaftlichen Tätigkeit ausgewerteten Urteilen gut bekannt waren, in persona anwesend waren und jeweils über aktuelle Fragen der verschiedenen Bereiche des Privatversicherungsrechts referierten. Dass ein ganzer Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf einer Fortbildungsveranstaltung referiert, dürfte wohl ein Ausnahmefall sein. Die von der Vorsitzenden der ARGE VersR, Frau RAin Monika Maria Risch, organisierte Fortbildungsveranstaltung fiel aber auch durch das schöne Abendprogramm aus dem Rahmen des Üblichen. Das gemeinsame Abendessen in angenehmer Atmosphäre ermöglichte den Teilnehmern auch ein gegenseitiges Kennenlernen. Als wissenschaftlichem Mitarbeiter, der kostenlos an der Veranstaltung teilnehmen durfte, fiel mir dann allerdings die Aufgabe zu, den Tagungsbericht für die SpV zu verfassen. Dieser ist in SpV 2012, 28 f. erschienen.

Nach einem langen Entscheidungsprozess, ob ich es meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Armbrüster gleich tun und die wissenschaftliche Laufbahn einschlagen oder lieber in der Praxis tätig sein sollte, entschied ich mich im Sommer 2012 schließlich doch gegen die Wissenschaft und für den Anwaltsberuf und kehrte zugleich zurück in meine westfälische Heimat, an den Ort des größten deutschen Oberlandesgerichts, nach Hamm in Westfalen. Bei Rechtsanwälten *Streitbürger Speckmann* bin ich dort nun in den Bereichen des Versicherungs- und des Bankrechts als Rechtsanwalt tätig. Auch in dieser neuen Funktion habe ich im Jahre 2014 wieder an der von RAin Monika Maria Risch organisierten Fortbildungsveranstaltung zur Rechtsprechung des 4. Zivilsenats in Baden-Baden teilgenommen. Auch diesmal zeichnete sich die Veranstal-

tung wieder durch die Präsenz sämtlicher Mitglieder des 4. Zivilsenats, einschließlich seiner früheren Vorsitzenden, Frau Richterin BVerfG Dr. Kessal-Wulf, sowie das schöne Ambiente aus.

Festzuhalten ist abschließend, dass ich die vertiefte Beschäftigung mit dem vielseitigen Rechtsgebiet des Versicherungsrechts nie bereut habe. Das Versicherungsrecht ist ein faszinierendes Rechtsgebiet, auf dem sich immer neue und spannende Rechtsfragen stellen. Die ARGE Versicherungsrecht im DAV bietet den Rahmen dafür, sich auch als Rechtsanwalt stets auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zu halten.

*Rechtsanwalt Dr. Florian Dallwig,  
Hamm*

## 65. Deutscher Anwaltstag 26./28.6.2014 Stuttgart

### Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

Beim diesjährigen Anwaltstag haben die Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Versicherungsrecht ihre Kräfte gebündelt und eine gemeinsame Veranstaltung angeboten. Vier Stunden lang bekamen ca. 80 Teilnehmer wertvolle Tipps zum Verhalten gegenüber Versicherungen für den Fall, dass es in der Regulierung einmal klemmen sollte. Rechtsanwalt Arno Schubach, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, sprach praxisnahe Empfehlungen aus, damit die Schadenregulierung beide Seiten zufrieden stellt.

Ein Telefonat mit dem Sachbearbeiter könne lohnend sein, um Zeit zu sparen und Missverständnisse zu vermeiden. Schubach betonte, dass nur der Anwalt, der die Materie beherrsche, einer verzögerten Regulierung durch den Versicherer effektiv entgegen treten könne. Der Anwalt sei verpflichtet, durch Aufklärung Verzögerungen, die durch mangelndes Verständnis auf Seiten des Versicherungsnehmers entstehen könnten, zu verhindern.

Außerdem müsse er vermeiden, dass er selbst zur Ursache für Verzögerungen in der Regulierung werde.

Rechtsanwalt Martin Diebold, Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, griff diesen Gedanken auf. Der Rechtsanwalt des Geschädigten müsse sicherstellen, dass er mit dem Versicherer „auf gleicher Augenhöhe“ verhandele. Deshalb müsse er die Bearbeitungszeit optimieren, indem er z.B. Fragebögen zur Erfassung des Unfallgeschehens verwende, sich schnell Informationen beschaffe und den Unfallhergang visualisiere. Diebold erläuterte anhand der aktuellen verkehrsrechtlichen Rechtsprechung, wo Fallstricke für den Anwalt existieren. Rechtsanwältin Monika Maria Risch, die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, moderierte gekonnt und charmant die lebhafteste Diskussion, die zwischen Plenum und Podium stattfand.

*Rechtsanwältin Bettina Bachmann,  
DAV-Berlin*



## 5. Berliner Fachtagung der ARGE Verkehrsrecht und Versicherungsrecht 20./21.6.2014 Berlin

Die diesjährige Berliner Fachtagung bot nicht „nur“ etwas für diejenigen, deren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den Bereichen des Verkehrs-(Versicherungs-)recht liegt. Die Veranstaltung ging deutlich darüber hinaus, so dass auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen mit anderen versicherungsrechtlichen Schwerpunkten reichlich praxistaugliche Hinweise aus Berlin mitnehmen konnten.

Der Abend vor Veranstaltung war der Begrüßung der Referenten und Teilnehmer gewidmet. Man traf sich für Berlin typisch am Wasser, auf einem Restaurantboot an der Spree. Die Begrüßung durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltverein Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ewer und „unserer“ Vorsitzenden Monika Maria Risch lässt den Stellenwert dieser Veranstaltung in dem weiter wachsenden Markt der Fachveranstaltungen für die Anwaltschaft erkennen. Neben guten Essen und Musik, fanden sich die Anwesenden schnell in intensiven Gesprächen eingebunden, so dass die Mehrheit sich erst nach Mitternacht auf den Rückweg begab.

Der Freitag bildete den „versicherungsrechtlichen“ Teil der Veranstaltung. Mit gekonnter Dosierung ihrer Eröffnungsworte gab die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft VersR Frau Kollegin Monika Maria Risch das Wort zügig an den ersten Referenten des Tages ab.

Mit seinem Vortrag „Die versicherungsrechtlichen Folgen einer Unfallflucht in der Kraftfahrtversicherung“ gelang es Herrn Prof. Dr. Karl Maier, Institut für Versicherungsrecht, Köln mühelos die Müdigkeit mancher Zuhörer zu überwinden. Ein Schwerpunkt bildete die Gegenüberstellung der gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten, deren Einordnung in diejenigen vor und nach Eintritt des Schadensfalles. Die Regressierung des Schadens durch den Versicherer wurde dargestellt. Anhand von aktuellen Entscheidungen wurden die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen vertieft. Aufgezeigt wurde, wie nicht selten die Kausalität fehlerhaft schon dann bejaht wird, wenn ein Fahrzeugschaden verspätet (bspw. erst nach Urlaubsrückkehr) angezeigt wird, die Prüfung, ob dadurch die Regulierungsinteressen des Versicherers gefährdet wird, aber unterbleibt. Fälle der Arglist des VN und der sich daraus ergebenden Beweislast, wie auch die der Zurechnung des Veraltens Dritter wurden erörtert. Neben den einschlägigen versicherungsrechtlichen Normen behandelte Herr Prof. Dr. Karl Maier den Straftatbestand der Unfallflucht und seine Voraussetzungen intensiv.

Praxisnah berichtete Herr Kollege Dr. Michael Burmann, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE VerkR beim DAV, Erfurt über den „Sachverständigenbeweis im Versicherungs- und Haftungsprozess“.

Herr Dr. Burmann beschrieb die Bedeutung der Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht für die spätere Sachentscheidung. Er zeigte auf, wie streitentscheidende Prozess-Weichen gestellt werden können, in dem man den „richtigen“ Sachverständigen vorschlägt. Die Bedeutung der „Provenienz“ des Sachverständigen wurde anhand von Beispielen sehr plastisch. Vielfach reiche es eben nicht allein aus den Spezialisten auf dem Fachgebiet zu beauftragen. Genauso wichtig ist es sich mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit zu befassen, ob er beispielsweise Berufssachverständiger ist oder selbst aus der Praxis kommt. Die Bedeutung von Privatgutachten, deren Einführung und Verwertung in den Rechtsstreit, wie auch die Verwertung von Gutachten, die in anderen Verfahren erstattet wurden, wurde behandelt. Die Anforderungen an die Prüfung des Sachverständigengutachtens durch das Gericht und sodann das Fragerecht an den Sachverständigen wurden dargestellt.

Herr Kollege Joachim Cornelius-Winkler, Berlin, gab in seinem Beitrag „Paradigmenwechsel in der Rechtsschutzversicherung – vom Kostenversicherer zum Rechtsdienstleister?“ einen Überblick über die Entwicklung des „Rechtsschutzmarktes“ der letzten Jahre, wobei er auch Beispiele aus den europäischen Nachbarländern einbezog. Er beschrieb das Bestreben der Versicherungswirtschaft mehr Einfluss auf eigentliche Schadenregulierung zu nehmen. Unter dem Begriff „Schadensmanagement“ sei das Ziel umschrieben einen möglichst hohen Anteil an dem im Rechtsschutzmarkt erbrachten Leistungen selbst abzuschöpfen. Er stellte das Instrumentarium dar, dessen sich die Versicherungswirtschaft bedient, wie (kostenfreier) Telefonerstberatung „Schaden-Hotline’s“, telefonischer Mediation, sog. „Shuttle-Mediation“, der Vermittlung von „Vertrauensanwälten“ aus einem vom Versicherer durch „Kooperationsverträge“ gebundenen Kreis von Rechtsanwälten. Herr Kollege Cornelius-Winkler stellte nüchtern kritisch das Spannungsverhältnis zwischen den ökonomisch dominierten Vorhaben der Versicherungswirtschaft und die berufsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts als Interessensvertreter des Mandanten gegenüber. Er bezog hierbei die aktuelle Rechtsprechung zum sog. „Schadenfreiheitsmodell“ mit ein.

Der erste Tag wurde mit dem Vortrag von Frau VorsRiKG Karin Reinhard, Berlin, die dem Versicherungs-senat des Kammergerichts vorsitzt, abgerundet. Frau Reinhard stellte die „Obergerichtliche Rechtsprechung zur Obliegenheitsverletzung“ dar, in dem sie sich nicht nur Fallkonstellationen in der Kraftfahrzeugversicherung beschränkte, sondern auch solche aus anderen Ver-

sicherungssparten detailliert darlegte. In ihrem Beitrag zeigte sie auf, dass die in der Reformdiskussion breiten Raum eingenommene Quotenbildung bereits nach einigen veröffentlichten Entscheidungen sich in der Praxis „eingespielt“ zu haben scheint. Mit ihrer sehr ausführlichen „Fallsammlung“, die auch als Ausdruck vorlag, haben die Teilnehmer einen umfassenden Überblick erhalten.

Alle Referenten nahmen ihr Publikum mit, so dass sich immer wieder lebhaftere Diskussionen entwickeln konnten.

*RA und Notar Michael Piepenbrock  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
Berlin*

Am Samstagmorgen hat uns die Fachanwältin für Verkehrsrecht, Frau Dr. Daniela Mielchen, auf ihren Vortrag „Verrat durch den eigenen Pkw – Wie kann man sich schützen?“ neugierig gemacht. Verkehrsunfälle haben bisweilen erhebliche Personenschäden zur Folge. Nach EU-rechtlichen Maßgaben sind Neufahrzeuge künftig serienmäßig mit dem so genannten „eCall“ auszustatten, der eine schwere Kollision automatisch mit standortbezogenen Daten bei der Notrufzentrale meldet. Bereits jetzt basieren zahlreiche aktive und passive Sicherheitseinrichtungen der Autoindustrie auf Datenspeicherungen – so z. B. das Antilockiersystem und der Airbag, die unter bestimmten, durch Sensoren zu messenden Fahrdynamiken auslösen. Frau Dr. Mielchen hat uns an Beispielfällen erläutert, was rechtlich und tatsächlich bei Nutzung dieser Daten möglich wäre und welche Konflikte hierbei auftreten können.



Empfang in der KPM-Welt durch die First Ladies

Anschließend hat Herr Prof. Dr. Schneider, Chefarzt der neurologischen Klinik Aschaffenburg, zu posttraumatischen Belastungsstörungen nach Verkehrsunfällen referiert. Er hat uns zunächst die möglichen Unfallfolgen in diesem Bereich dargestellt und mit anschaulichen Beispielen untermauert. Dabei hat er uns einen sehr interessanten Einblick in die ärztliche Diagnostik gegeben. Herr Prof. Dr. Schneider hat lebhaftere Beispiele genannt, die uns die in Arztberichten regelmäßig wiederkehrenden Befunde mit all ihren Tücken veranschaulichten. Es entstand eine rege Diskussion mit den Teilnehmern.

Für einen perfekten Abschluss der Fachtagung sorgte am Samstagmittag Herr Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof. Er stellte uns neuere Entscheidungen des VI. Zivilsenates vor. Durch die Herrn Wellner eigene angenehme Vortragsweise waren seine Ausführungen sehr kurzweilig. Er hat die wesentlichen Urteile, die der für das Verkehrsrecht zuständige Senat seit 2012 verkündet hat, in groben Zügen umrissen und uns aktuelle Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Personen- und Sachschäden näher gebracht. Dabei hat er die zur Beurteilung stehenden Sachverhalte kurz und prägnant geschildert und die rechtlichen Erwägungen in den maßgeblichen Punkten erläutert.

Beim abschließenden gemeinsamen Mittagessen konnten wir die hervorragend organisierte Veranstaltung noch einmal Revue passieren lassen. Neben den Tagungsthemen werden der Begrüßungsabend auf dem Restaurantschiff Patio auf der Spree und die Abendveranstaltung am Freitag in der königlichen Porzellanmanufaktur mit ihren jeweils wunderbaren musikalischen Unterhaltungen in Erinnerung bleiben. Unser Dank gilt insoweit insbesondere unserer Kollegin Monika Maria Risch, die mit ihrem Organisationstalent und richtigem Gespür wieder einmal für einen perfekten Veranstaltungsrahmen gesorgt hat.

*Rechtsanwältin Kerstin Hartwig,  
Fachanwältin für Versicherungsrecht,  
Leipzig*



Fachsimelei zu Beginn  
v. l. n. r. Rae Hartwig, Dr. Höra, Tibbe, Simon, Frau Simon,  
H. Lang, Allianz, E. Bücken



Start-up mit Prof. Dr. Karl Maier,  
Köln



Dr. Daniela Mielchen



Dr. M. Burmann, Erfurt



Vors. Ri KG Karin Reinhard



RA Cornelius-Winkler



Richter am BGH  
Wolfgang Wellner



Prof. Dr. Rolf Schneider



unter den Zuhörern  
Volker Schöfisch  
vom BMJ



v. l. n. r. RA Riedmeyer, München und  
Präs. des DAV Prof. Dr. Wolfgang Ewer



v. l. n. r. Rechtsanwältin Dr. Mielchen und Bachmann



v. l. n. r. Datenspezialistin RAin Dr. Auer-Reinsdorff,  
Vizepräs. DAV, Risch



Vizepräsident DAV Schons und RAin Risch





In der KPM



In der Porzellanmanufaktur



Stimmungsvoller Auftakt Restaurantschiff Patio, im Hintergrund das BMI

**Impressum:** „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.  
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RA Michael Piepenbrock, HPG<sup>law</sup> Rechtsanwälte Fachanwälte Notar, Lietzenburger Straße 75, 10719 Berlin, Telefon +49 (0)30 88 77 453-0, Telefax +49 (0)30 88 77 453-45.  
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)